

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.209/0001-V/5/2013
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR GABRIEL STERN
PERS. E-MAIL • GABRIEL.STERN@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202338
IHR ZEICHEN • BMI-LR1300/0001-III/1/2013

An das
Bundesministerium für
Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Exekutivdienstzeichengesetz und das Verwundetenmedallengesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Exekutivdienstzeichengesetzes):

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 2) und Z 6 (§ 2b):

Aufgrund der Verwendung des Begriffs „Menschen“ in § 1 Abs. 2 erscheint (auch wenn in den Erläuterungen in diesem Zusammenhang von „Zivilpersonen“ die Rede ist) nicht hinreichend klar, ob auch die Normadressaten des § 1 Abs. 1 darunter fallen können.

Die in § 2b Abs. 1 genannten Verdienste erscheinen sehr weit formuliert (siehe zB Z 2: „bei Hilfseinsätzen“). In diesem Zusammenhang wäre auch das Erkenntnis VfSlg. 2066/1950 zu beachten, wonach der Bundesgesetzgebung (nur) die Befugnis zur Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Bundessache sind, zusteht.

Es sollte geprüft werden, warum beim Anerkennungszeichen – anders als beim Abzeichen für besondere Tapferkeit – die Möglichkeit einer mehrmaligen Verleihung nicht vorgesehen ist.

Zu Z 6 (§ 2a), Z 4 (§ 4) und Z 5 (§ 5 Abs. 2a):

Es sollte geprüft werden, ob nicht nur die Verleihung, sondern auch die Schaffung des neuen Abzeichens (für besondere Tapferkeit) geregelt werden sollte.

Es sollte geprüft werden, ob der vorgeschlagene § 4 und der geltende § 5 Abs. 4 EDZG auch für das Abzeichen für besondere Tapferkeit gelten sollen.

Zu Art. 2 (Änderung des Verwundetenmedaillengesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 lit. b), Z 3 (§ 3a) und Z 4 (§ 4 Abs. 4 lit. b, § 8 lit. b):

Entgegen den Erläuterungen ist die vorgeschlagene Erweiterung des Adressatenkreises des Verwundetenmedaillengesetzes nicht auf „sensible Bereiche des Innenressorts“ oder auf „Exekutivbedienstete“ im Inlandseinsatz beschränkt, sodass eine solche Auszeichnung auch bei „normalen“ Arbeitsunfällen, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch mindestens 30 Kalendertage zur Folge hat, verliehen werden könnte.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 (Änderung des Exekutivdienstzeichengesetzes):

Zu Z 2 bis 6 (§§ 1, 2a und 2b):

Die Anmerkung, dass sich die Begrifflichkeit „der unmittelbaren Ausübung der exekutivdienstlichen Pflichten“ aus § 4 Abs. 1 Z 1 WHG ergibt, ist unklar. Diese Bestimmung sieht nämlich (nur) vor, dass der Bund die besondere Hilfeleistung an Wachebedienstete zu erbringen hat, wenn ein Wachebediensteter einen Dienstunfall gemäß § 90 Abs. 1 B-KUVG oder einen Arbeitsunfall gemäß § 175 Abs. 1 ASVG in unmittelbarer Ausübung seiner exekutivdienstlichen Pflichten erleidet.

Zu Art. 2 (Änderung des Verwundetenmedaillengesetzes):

Zu Z 3 (§ 3a):

Während im Normtext auf eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch mindestens 30 Kalendertage abgestellt wird, ist in den Erläuterungen von einer Minderung der

Erwerbsfähigkeit durch mindestens zehn Kalendertage die Rede. Die Erläuterungen wären daher entsprechend anzupassen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zum Titel:

Es sollte „Bundesgesetz_ mit dem das Exekutivdienstzeichengesetz und das Verwundetenmedaillengesetz geändert werden“ lauten.

Zu Art. 1 (Änderung des Exekutivdienstzeichengesetzes):

Zur Gliederung:

Die Novellierungsanordnungen wären nach der (ersten) Z 6 fortlaufend zu nummerieren.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1):

Es wäre anzuordnen, dass dem Inhalt des § 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ voranzustellen ist.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 2):

Es ist unklar, warum im vorgeschlagenen § 2 Z 2 („sonstigen Bediensteten bei den Sicherheitsbehörden“) eine andere Terminologie als im vorgeschlagenen § 1 lit. b („sonstiger Bediensteter im Exekutivdienst des Bundes“) verwendet wird.

Zu Z 6 (§§ 2a und 2b):

In § 2a sollte es besser „in zumutbarer Weise“ lauten.

In § 2b Abs. 1 müsste es entweder „Anerkennung für besonderee Verdienste“ oder „Anerkennung besonderer Verdienste“ lauten.

Zu Z 7 (§ 6):

Da die Währungsbezeichnung auszuschreiben ist (vgl. Punkt 142 der Legistischen Richtlinien 1990), sollte es „220 Euro“ lauten.

Zu Art. 2 (Änderung des Verwundetenmedaillengesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 lit. b), Z 3 (§ 3a) und Z 4 (§ 4 Abs. 4 lit. b, § 8 lit. b):

In § 1 Abs. 1 lit. b, § 4 Abs. 4 lit. b und § 8 lit. b sollte es jeweils „einer ... nachgeordnetenen Dienstbehörde“ lauten. In § 3a müsste es „oder einer ... nachgeordnetenen Dienstbehörde“ lauten.

Zu Z 3 (§ 3a):

Der Terminologie des § 2 des Verwundetenmedaillengesetzes idgF entsprechend müsste es wohl „Körperbeschädigung“ lauten.

Zu Z 5 (§ 6a Abs. 4):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Dem § 6a wird folgender Abs. 4 angefügt:“

Der novellierte Text sollte lauten: „Die §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3a, 4 Abs. 4 und 8 ...“

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die Erläuterungen sollten auf einer neuen Seite beginnen.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979¹). Dabei wäre insbesondere auf das Erkenntnis VfSlg. 2066/1950 Bedacht zu nehmen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 (Änderung des Exekutivdienstzeichengesetzes):

Zu Z 4 (§ 4), Z 5 und 6 (§ 5 Abs. 2a und 5), Z 7 (§ 6):

Der erforderlichen fortlaufenden Nummerierung der Novellierungsanordnungen entsprechend (siehe oben) wären auch die Erläuterungen anzupassen.

In den Erläuterungen zu § 4 müsste es „im Falle einer“ lauten.

¹ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

Zu Art. 2 (Änderung des Verwundetenmedaillengesetzes):

Zu Z 1, 2 und 4 (§ 1 Abs. 1 lit. b, § 2 Abs. 1 Z 2, § 4 Abs. 4 lit. b, § 8 lit. b):

Im ersten Satz wäre das Wort „ressortangehörigen“ groß zu schreiben.


Zu Z 3 (§ 3a):

Der Terminologie des § 2 des Verwundetenmedaillengesetzes idgF entsprechend müsste es jeweils wohl „Körperbeschädigung“ lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

27. Mai 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	T3ztnN6SrEjiU8fCYFbRw6rHUpjWKZnNGQEHL/2mloyS79au4rDyYaal6j5udvH1BeTjFUYUd+clEiP42XYkxl2QIIILxbwNhKG0gmDWsV4sswZZXLWaSeB1YiAkCuNRd/I9ds/XmsNONHoGCvXq3PUCPXEV1obB/e7Ts63TIM=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskantleramt,O=Bundeskantleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-27T08:19:14+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	